

# aws Creat(iv)e Solutions

## FAQs

Die FAQs sollen Ihnen als Unterstützung für Fragestellungen vor und während der Antragstellung dienen. Sie geben einen grundsätzlichen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Die FAQ werden laufend für Sie ergänzt. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich das aws Creat(iv)e Solutions Programmdokument, die NFTE-Richtlinie und der übergeordnete Rechtsrahmen der EU-Kommission.

### **1. Was ist der aws Creat(iv)e Solutions Call?**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und die Austria Wirtschaftsservice GmbH unterstützen im Rahmen dieses Calls Projekte, die kreativwirtschaftlichen Input adressieren und machen dessen Wirkung dem gesamten Ökosystem zugänglich. Damit kann ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, um Österreich als Innovationsstandort zu stärken.

Das Programm dient dazu kleinen und mittleren Unternehmen aller Branchen, mit einem geringen Selbstbehalt, den notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ein erkanntes und definiertes Problem, zu bearbeiten, bis hin es zu lösen. Das Ergebnis können Dienstleistungen, Produkte oder Prozesse sein.

Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bearbeitung zu einem überwiegenden Teil nicht im eigenen Unternehmen stattfindet, sondern unter Einbindung mindestens eines weiteren Unternehmens erarbeitet wird und das Projekt inhaltlich einem Kreativwirtschaftsbereich (Architektur, Design, Digitalisierung & digitale Medien, Gaming, Musik & Film) zuzuordnen ist.

Pro KMU können bis zu EUR 200.000,00 an Förderung vergeben werden. Es handelt sich rechtlich um eine De-minimis Beihilfe. Der Einreichzeitraum beginnt am 2. September 2019 und endet am 28. Oktober 2019 um 12:00 Uhr. Die Vergabe erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip.

### **2. Wann kann ein Projekt eingereicht werden?**

Die Einreichung für den aws Creat(iv)e Solutions Call kann ausschließlich innerhalb des Einreichzeitraums des Calls erfolgen. Anträge im Rahmen dieses Calls können ab 2. September 2019 bis zum 28. Oktober 2019, 12:00 Uhr eingebracht werden.

### **3. Wer kann einreichen?**

Unternehmen, die nach EU-Definition ein KMU sind. Förderwerberinnen und Förderungswerber können nur bereits gegründete Unternehmen sein. Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

### **4. Können Vereine auch am Call teilnehmen?**

Vereine können sich nicht bewerben. Es handelt sich beihilferechtlich und von der intendierten Zielsetzung um eine Unternehmensförderung.

### **5. Wie kann ein Projekt eingereicht werden?**

Einreichungen für diese Förderung sind ausschließlich online über den aws Fördermanager möglich. Die Einreichfrist beginnt am 2. September 2019 und endet am 28. Oktober 2019, 12:00 Uhr. Maßgeblich ist das Absenden/Abschließen des Antrags im aws Fördermanager.

## 6. Wie hoch ist die Förderungssumme?

Die Förderung ist mit EUR 200.000,00 begrenzt. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, wobei ein eigener Anteil von mindestens 10 % der Gesamtprojektkosten von der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer selbst übernommen werden muss. Es können folglich immer bis zu 90 % der anerkehbaren Kosten von der aws übernommen werden.

## 7. Gib es eine Begrenzung der Fördersumme nach unten?

Förderungen mit Ansuchen für Zuschüsse der aws unter EUR 100.000,00 sind nicht möglich.

## 8. Ist ein Eigenanteil der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer erforderlich?

Ja. Im Sinne einer Risikoverteilung zur Umsetzung des Vorhabens wird ein Eigenanteil der Förderungswerberinnen und Förderungswerber erwartet. Es werden mindestens 10 % der förderbaren Projektkosten als Eigenleistung erwartet.

## 9. Welche Kosten werden gefördert?

Förderbare Kosten sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles nachvollziehbar erforderlich und tatsächlich entstanden sind. Förderbar sind Kosten, die ab Antragstellung und vor dem Ende des Projektzeitraumes angefallen sind, d.h. Lieferungs-, Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatum liegen innerhalb dieses Zeitraumes. Der Zeitraum ist im Förderungsvertrag festgehalten.

### Es werden nur Kosten anerkannt, die in eine der nachfolgenden Kostenkategorien fallen:

#### – Personalkosten, z.B. Gehälter, Löhne

Personalkosten sind nur förderbar, wenn sie tatsächlich angefallen, projektbezogen und laut der beizubringenden Zeitaufzeichnung nachgewiesen werden. Der förderbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Bruttogehalt bzw. -lohn - exklusive allfälliger Überstundenentgelte - der einzelnen, namentlich anzuführenden MitarbeiterInnen, multipliziert mit 12, plus maximal 70 % bzw. maximal 20 % für geringfügig Beschäftigte als Zuschlag für Lohnnebenkosten, dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (= Wochenarbeitsstunden \* 52,25 Wochen).

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sogenannten „all-in“ Vereinbarungen unterliegen, können in oben angeführter Berechnung die Wochenarbeitsstunden mit 60 Stunden angesetzt werden.

Für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, deren Stundensätze nicht direkt nachweisbar sind (z.B. GesellschafterInnen, EinzelunternehmerInnen, EigentümerInnen, (kein Gehaltsnachweis)) gilt ein pauschaler Stundensatz von EUR 40,00 pro Stunde, maximal jedoch EUR 68.800,00 pro Person pro Jahr.

Förderbar sind nur Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, die zumindest im Ausmaß von 40 Stunden im Projekt eingebunden sind.

Stundensätze sind bis zum Stundensatz, der sich aus der Höchstbeitragssgrundlage im Jahr der Genehmigung ergibt, förderbar.

#### – Drittkosten, z.B. Beratungsleistungen, Kosten für Auftragsforschung

Drittkosten sind dann grundsätzlich förderbar, wenn diese direkt, tatsächlich (d.h. durch Rechnung und Zahlung im Projektzeitraum) und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit (d.h. im Projektzeitraum) angefallen sind und nachweislich unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen. Für Drittkosten gilt ein maximaler Stundensatz von EUR 150,- bzw. ein maximaler Tagsatz von EUR 1.200,-.

Drittkosten haben weiters mehr als 50 % der anerkannten förderbaren Gesamtprojektkosten auszumachen.

- **Sachkosten**, wie z.B. Anlagen, Verbrauchsmaterialien, Literatur

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

Bei allen im Förderungsvertrag angeführten Kostenarten werden nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten laut Rechnung und Zahlungsbeleg ohne Gemeinkosten anerkannt.

Anerkannt werden können nur solche förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die innerhalb des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums angefallen sind, d.h. Kosten deren Leistungszeitraum, Rechnungs- und Zahlungsdatum innerhalb des Förderungszeitraums liegen und die in die vorgegebenen Kostenkategorien fallen.

Die Belegsumme sowie die Höhe der Zahlung bei Dritt- und Sachkosten muss mindestens EUR 150,- betragen.

## 10. Was wird nicht gefördert?

Alles was nicht explizit als förderbar unter Kapitel 6.2. im Programmdokument angeführt ist, ist nicht förderbar, beispielsweise

- Gemeinkosten
- Kosten für Trinkgelder, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter etc.
- Reisekosten aller Art
- Ankauf von Immobilien; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für Anschaffung, Leasing, Unterhalt von Dienstfahrzeugen
- Nicht entnommene Bezüge, Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, kalkulatorische Kosten etc.
- Freiwillige Sozialleistungen
- Finanzierungskosten (ink. Skonti, auch wenn nicht in Anspruch genommen), Kredittilgungen, Finanzierungskomponenten bei Leasingraten
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt
- Rückzahlungen anderer Förderungen inklusive der nötigen „Gegenfinanzierung“ für andere Förderungen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- (netto) resultieren. Die Bildung von Sammelbelegen ist nicht zulässig.

die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

- Projekte, für die die Finanzierung nicht gesichert ist

### **11. Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Ein vollständig ausgefüllter und abgesendeter Antrag im aws Fördermanager inkl. aller dort auch hochzuladenden Anhänge zum Antrag:

- Nachweis der Unternehmensgründung (Firmenbuchauszug oder Nachweis der Steuerpflicht)
- Detaillierter Projektplan gemäß Vorlage ([www.aws.at/csc](http://www.aws.at/csc) unter Downloads)
- Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Vorlage
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Wirtschaftsjahre bzw. Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie alle Unterlagen auf den aws Fördermanager hochladen. Nachdem Sie den Antrag im aws Fördermanager abgesendet haben sind Nachreichungen nicht mehr möglich, auch nicht per E-Mail.

Unvollständige und außerhalb der Einreichfrist abgeschlossene Anträge können nicht berücksichtigt werden und führen zu einer formellen Absage.

### **12. Kann für das Projektplan eine eigene Vorlage benutzt werden?**

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales Grundraster erforderlich. Dazu gehören vergleichbare Businesskonzepte, Projektpläne und Projektkostenaufstellungen auf Basis der vorgegebenen Vorlage. Eigene Vorlagen können daher in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Mögliche Ergänzungen sind beispielsweise eine PPT-Präsentation (bitte max. zehn Slides) sowie erläuternde Dokumente/Skizzen. Diese können im aws Fördermanager hochgeladen werden.

### **13. Handelt es sich beim aws Creat(iv)e Solutions Call um eine Unternehmens- oder eine Projektförderung?**

Beim aws Creat(iv)e Solutions Call handelt es sich um eine Projektförderung.

### **14. Wie erfolgt die Projektauswahl?**

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren.

In einem ersten Schritt prüfen die Expertinnen und Experten der aws die formalen Anforderungen und die inhaltliche Darstellung des Vorhabens. Sollten die Förderungsanträge die Formalkriterien nicht erfüllen bzw. unvollständig sein sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen dieses Programmdokuments nicht entsprechen, erhalten diese Projekte eine schriftliche Absage.

Die übrigen Projekte werden nach dem größtmöglichen Nutzen in Hinblick auf die vorgegebenen Ziele der Fördermaßnahme gereiht. Basierend auf dem Best-of Prinzip (Wettbewerbsprinzip) und den budgetären Voraussetzungen wird eine Auswahl an Projekten zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die es nicht in diese Auswahl schaffen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Im zweiten Schritt werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber der ausgewählten Projekte eingeladen ihr Projekt persönlich vor der Jury zu präsentieren. Die Präsentationsdauer pro Projekt beträgt zehn Minuten. Darauf folgt eine Fachdiskussion mit der Expertinnen- und Expertenjury, die ebenfalls mit 10 Minuten begrenzt ist. Aus Gründen der Fairness werden Präsentationen, die länger als zehn Minuten dauern, abgebrochen. Die Jury nimmt eine Reihung der Projekte nach dem „Best-Of-Prinzip“ vor. Die finale Förderungsentscheidung trifft die aws auf Vorschlag der Jury nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Förderungsbudgets. Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber informiert und die Förderungsverträge errichtet.

### **15. Was sind die formalen Auswahlkriterien in der Projektauswahl durch die aws?**

Die formalen Kriterien werden durch die Richtlinie bzw. das Programmdokument vorgegeben und sind insbesondere:

- Der Antrag wurde fristgerecht abgesendet?
- Das KMU-Kriterium ist erfüllt?
- Alle Anhänge zum Antrag wurden im aws Fördermanager hochgeladen und die vorgegebene Struktur wurde eingehalten?
- Es liegt kein Insolvenzverfahren gegen die Förderwerberin bzw. den Förderwerber vor?
- Die Umsetzung erfolgt in Österreich?
- Das „De-minimis“-Konto erlaubt eine Förderung in beantragter Höhe?
- Die maximale Zuschusshöhe wird eingehalten?
- Die Projektlaufzeit ist kleiner gleich 12 Monate?
- Die Ausfinanzierung des Projektes ist plausibel?

### **16. Welche Art von Projekten unterstützt der aws Creat(iv)e Solutions Call?**

Zusammenfassend sind demnach folgende Kriterien eine Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses:

- Beschreibung eines konkreten Problems als gegenständliches Innovationsprojekt
- Einbindung von mindestens einem Unternehmen zu einem überwiegenden Teil des Projekts (Drittbeauftragungen > 50 % der Projektkosten)
- Inhaltlich muss das Projekt den im Programmdokument definierten Kreativwirtschaftsbereichen zuordenbar sein
- Das Problem muss grundsätzliche Relevanz, nicht nur für das einreichende KMU haben

Planmäßige risikoarme Weiterentwicklungen bestehender Produkte und Dienstleistungen sind nicht förderbar.

### **17. Ist es vorteilhaft wenn mein Problem nicht nur mich betrifft?**

Ja, je größer der Nutzen der Lösung auch für andere Unternehmen, den Markt, die Branche, das Land oder sogar die Welt ist desto besser wird es von der Jury bewertet.

### **18. Muss das Drittunternehmen aus der Kreativwirtschaft kommen?**

Nein, das Unternehmen muss nicht, kann aber, aus einem Bereich der Kreativwirtschaft kommen, lediglich das beantragte Projekt muss kreativwirtschaftlich sein.

### **19. Muss das Drittunternehmen auch ein KMU sein?**

Nein, die drittbeauftragten Unternehmen müssen keine KMU sein. Lediglich das antragstellende Unternehmen hat den KMU-Status zu erfüllen.

### **20. Wieso können planmäßige Entwicklungen, routinemäßige Entwicklungen oder naheliegende Weiterentwicklungen bestehender Produkte und Dienstleistungen nicht gefördert werden?**

„Innovation“ ist per Definition keine „routinemäßige Entwicklung“, sondern ein neuer, auch von Kundigen nicht unmittelbar abzuleitender, neuer (gesellschaftlich innovativer) Schritt. Es ist der Anspruch des Calls „Neues“ zu ermöglichen.

### **21. Kann der aws Creat(iv)e Solutions Call mit anderen Förderungen kombiniert werden?**

Grundsätzlich sind Kombinationen von Förderungen möglich. Es sind die jeweiligen EU-Beihilfegrenzen zu beachten. Mehrfachförderungen von gleichen Projektinhalten sind ausgeschlossen.

### **22. Können aws impulse XS oder XL geförderte Unternehmen am aws Creat(iv)e Solutions Call teilnehmen?**

Ja. Dabei sind die beihilferechtlichen Grenzen zu beachten. Über weitere/andere erhaltene Förderungen ist präzise und aktuell Auskunft zu geben. Projektinhalte bzw. vergleichbar oder gar gleiche Projekte können nicht mehrmals gefördert werden. Der aws Creat(iv)e Solutions Call unterliegt der De-Minimis Beihilfe. Das ist ein verbindlicher Rechtsrahmen.

### **23. Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?**

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 12 Monate und kann in begründeten Ausnahmefällen auf vorherigen schriftlichen Antrag um maximal drei Monate verlängert werden.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Eingang des digitalen Förderungsantrags bei der aws begonnen worden sein. Dieses Datum ist gleichzeitig der Kostenanerkennungsstichtag. Dieses Datum wird im Förderungsvertrag ausgewiesen. Das Vorhaben muss im Jahr 2020 abgeschlossen und endabgerechnet werden.

### **24. Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Projektauswahl des Calls?**

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Beitrag kreativwirtschaftlicher Leistungen zum Projekt
- Grad der Innovation
- Relevanz der Lösung für das Unternehmen, den Markt, die Branche, das Land oder die Welt
- Modellcharakter sowie Disseminierungs-/Diffundierungswirkungen des Projekts
- Darstellung der (intendierten) Verbesserung der Situation mit möglichst messbarem Beitrag
- Projektorganisation: Realisierbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Akteurinnen und Akteuren (inhouse und extern)
- Schlüssige Projektplanung
- Positive gesellschaftliche Auswirkungen (Altersverteilung, kulturelle Vielfalt, Menschen mit Behinderung sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung)
- Umweltfreundliche Auswirkungen durch umweltfreundliche Verfahren und/oder Produkte



## 25. Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 40 % nach Vertragsannahme
- 40 % Vorlage des Zwischenberichts inkl. Dokumentation zur Erfüllung der inhaltlichen Auflagen des zweiten Meilensteins und ggf. Zwischenabrechnung
- 20 % nach dokumentierter Erfüllung der inhaltlichen Auflagen des dritten Meilensteins sowie positiv abgenommener Endabrechnung und Endbericht.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass:

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
- die bereits getätigten Förderungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten,

so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer zurückzuzahlen.

## 26. Stimmt es, dass die letzten 20 Prozent der Förderung durch die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer vorfinanziert werden müssen?

Ja. Es ist zu beachten, dass die letzten 20 % der Projektfinanzierung seitens der Förderungsnehmerinnen und der Förderungsnehmer bis zum positiv abgenommenen Bericht zum Projektende (Endbericht) und Verwendungsnachweis (Endabrechnung) vorfinanziert werden müssen.

## 27. Kostennachweis und Belegprüfung

Der Projektkostennachweis erfolgt durch Rechnungsaufstellung der im Projektzeitraum angefallenen und tatsächlich gezahlten Projektkosten. Die programmspezifisch auf der Homepage der aws zur Verfügung gestellten Vorlagen sind zu verwenden. Lieferung und Leistung, Rechnungsdatum und Zahlungsdatum müssen innerhalb des Projektzeitraumes liegen.

Alle bezogenen Ein- und Ausgaben müssen über das (Projekt-)Konto der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers laufen. Die Kontodaten müssen der aws vor Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Die Höhe der nachzuweisenden Gesamtprojektkosten ist die Summe aller Meilensteinauszahlungen gemäß Förderungsvertrag.

Alle bezogenen Ein- und Ausgaben müssen über ein eigens für die aws Creat(iv)e Solutions Förderung eingerichtetes (Projekt-)Konto erfolgen. Das Konto muss auf den Namen der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners im Förderungsvertrag lauten bzw. auf das gegründete Unternehmen. Die Kontodaten müssen der aws vor Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Die nachzuweisenden Gesamtprojektkosten sind dem Meilensteinplan zu entnehmen. Sie sind die Summe der ausgezahlten Meilensteintranchen und der auf aws Creat(iv)e Solutions bezogenen Eigenmittel gemäß Förderungsvertrag.

Wir weisen darauf hin, dass Projektkostenabrechnungen überprüft werden. Im Zuge einer solchen Überprüfung können sämtliche geltend gemachten Kosten anhand der Originalbelege und Unterlagen (Zahlungsunterlagen, Bankauszüge, Bankbelege, Kreditkartenabrechnungen, Kontoblätter, Anlagenverzeichnis, Jahresabschluss, G&V, Aktivierungsnachweise, Stundenliste, Gehaltsaufzeichnungen, etc.) auch vor Ort geprüft werden.

Die Originale aller in den Abrechnungstabellen angeführten Rechnungen müssen, sofern nicht ausschließlich elektronisch vorliegen, von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer mit einem Stempel versehen werden, der die Zuordnung zu der jeweiligen Förderung klar ersichtlich macht. Z. B.: „aws Creat(iv)e Solutions“. Das Vorhandensein dieses Stempels wird bei der Kontrolle ebenfalls geprüft.

Unrichtige Angaben können zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungsmittel und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

Die Belegprüfungen werden vor der letzten Tranchenauszahlung der Förderung durchgeführt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie zeitgerecht kontaktieren und Sie über den Modus informieren.

Bitte senden Sie der aws nie unaufgefordert Originalbelege oder andere Unterlagen zu. Derart zugesandte Dokumente gelten als nicht zugestellt.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen [Rechnungsmerkmalen](#) zu entsprechen.

Für Rechnungen, die vom Unternehmen bar bezahlt wurden, ist immer ein Kassabuch zu führen und bei der Belegprüfung ist ein Auszug aus der Buchhaltung des entsprechenden Verrechnungskontos als Nachweis zu erbringen.

Barauslagen, die von einer Person für die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer getätigt wurden, müssen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ordnungsgemäß in Rechnung gestellt werden bzw. muss der Nachweis der Zahlung des Aufwandsersatzes vorliegen, wenn die Rechnung bereits auf die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer ausgestellt wurde.

Von der aws zur Verfügung gestellte Formblätter oder elektronische Formulare sind unverändert zu verwenden. Es dürfen keine Spalten hinzugefügt oder entfernt werden. Es werden keine Auszüge aus dem eigenen Buchhaltungssystem, etc. anerkannt.

## **28. Wie sieht ein typischer Meilensteinplan aus?**

Meilensteine haben das Ziel, die Auszahlung der Förderungsmittel an wesentliche Entwicklungsschritte des Projekts zu koppeln. Diese Meilensteine werden jeweils individuell angepasst. Eine Grundstruktur kann wie folgt aussehen:

**Meilenstein 1:** Vertragsunterzeichnung, allfällige Auflagen

**Meilenstein 2:** Zwischenbericht über Projektverlauf, ggf. Zwischenabrechnung, allfällige Auflagen

**Meilenstein 3:** Bericht zum Projektende (Endbericht), Endabrechnung (Gesamtprojektkostenabrechnung), allfällige Auflagen

## **29. Wie ist die Vertraulichkeit der Jury geregelt?**

Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) und der externen Jury. Um die Vertraulichkeit Ihrer Einreichungen zu gewährleisten möchten wir darauf hinweisen, dass:

- die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes der Vertraulichkeit unterliegt und



- die externen Expertinnen und Experten aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### **30. Müssen geförderte Projekte bei Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung auf die Gewährung der Förderung hinweisen?**

Ja. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Projekt, auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.

### **31. Bin ich verpflichtet auf Social Media zu berichten?**

Es ist ein Vertragsbestandteil, dass Sie während der Projektlaufzeit zumindest quartalsmäßig über Social Media über ihr Projekt berichten und Ihre Erfahrungen teilen. Das bedeutet, dass bei einem Jahr Projektlaufzeit mindestens 4 Meldungen publiziert werden müssen. Ziel dieser Maßnahme ist, dass eine mögliche Transformation des Projekts auf andere Unternehmen, Märkte und Branchen stattfindet.